

Bezirks-Imkerverein
Biberach an der Riß e.V.



Satzung

Stand: März 2002

Bezirks-Imkerverein Biberach/Riß e.V.

Satzung (Stand März 2002)

§ 1 Name

Der am 23.11.1887 gegründete Verein hat sich mit den Imkern aus der Umgebung von Biberach zusammengeschlossen und trägt den Namen:

Bezirks-Imkerverein Biberach an der Riß e.V.

Der Verein ist dem Landesverband Württembergischer Imker e.V. angeschlossen. Der Verein wurde am 15.12.1983 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach an der Riß eingetragen.

§ 2 Wirtschaftlichkeit

Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenzucht zum Nutzen der Allgemeinheit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch theoretische und praktische Weiterbildung seiner Mitglieder, Fühlungnahme mit Vereinen mit gleichgearteten Zielen und Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Imkerei für den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Volkswirtschaft.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Tagungen, vor allem außerhalb des Vereinssitzes, für Telefongebühren und Porto sind die tatsächlichen Kosten vom Verein zu ersetzen. Beim Ausscheiden von Mitgliedern bestehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 7 Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Der Sitz des Vereins ist Biberach an der Riß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Biberach an der Riß.

§ 8 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jeder Imker oder Freund der Bienenzucht erwerben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Mit dem Erwerb anerkennt er die Satzung des Vereins.

1. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, welche endgültig entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres, spätestens auf 01.10. des betreffenden Jahres.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) der Satzung zuwiderhandelt
 - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt
 - c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt.

Gegen den Ausschluss ist Berufung in Schriftform an den 1. Vorsitzenden möglich. Letzte Entscheidungsinstanz ist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen hat. Hierbei wird dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung geboten. Von dem Beschluss ist der Ausgeschlossene schriftlich zu verständigen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung der Imkerei erworben haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht für den örtlichen Verein befreit. Beitrag an den Landesverband und an den Deutschen Imkerbund ist weiterhin zu entrichten.

§ 10 Beiträge

Der Bezirksimkerverein Biberach erhebt einen Jahresbeitrag für den Ortsverein. Zusätzlich wird der Beitrag für den Landesverband Württembergischer Imker e.V. und für den Deutschen Imkerbund erhoben. Der Beitrag an den LV teilt sich in einen Grundbeitrag und einen Staffelbeitrag auf. Die Globalversicherung ist in Grundprämie und Staffelprämie aufgegliedert. Für Unfall- und Rechtsschutzversicherung ist ein fester Betrag zu entrichten. Die Beiträge sind mit Jahresbeginn in voller Höhe fällig. Der Jahresbeitrag für den Ortsverein wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Höhe des Beitrages an den Landesverband ist der Beschluss der Hauptversammlung des Landesverbandes für jedes Mitglied bindend. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr den vollen Beitrag an den Ortsverein und an den Landesverband zu zahlen. Die Jahresbeiträge sind nach Aufforderung an den Kassier des Vereins zu entrichten. Fördernde Mitglieder ohne Bienen zahlen nur den Vereinsbeitrag. Für die Zeit des Beitragsrückstands

ruhen alle Rechte des Mitglieds.

§ 11 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied kann an Versammlungen, Vorträgen und Lehrgängen des Vereins teilnehmen. Es kann Einrichtungen des Vereins benützen, hat jedoch die jeweils geltenden Regelungen besonders für die Belegstelle zu beachten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und der Ausschuss.

§ 13 Vorstand

Vorstand im Sinne des BGB ist der jeweilige Vorsitzende des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Verein. Im Innenverhältnis sind der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende an die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Ausschusses gebunden.

Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Ausschusses und der Hauptversammlung vor, legt die Tagesordnung fest und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 14 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und fünf weiteren Ausschussmitgliedern. Er ist bei Bedarf einzuberufen und beschließt über alle laufenden Verwaltungs- und Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht die Hauptversammlung selbst zuständig ist. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder dies verlangen. Auf Verlangen des Ausschusses ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt Niederschriften über Mitglieder-versammlungen und Ausschusssitzungen, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

§ 16 Rechner

1. Der Rechner führt das gesamte Kassenwesen des Vereins und ist zu einer sorgfältigen Buchführung verpflichtet.
2. In der Jahreshauptversammlung gibt er alljährlich einen Rechen-schaftsbericht, worauf ihm auf Antrag der Rechnungsprüfer Entlastung durch die Versammlung erteilt wird.
3. Seine Geschäftsführung wird durch zwei Rechnungsprüfer überwacht, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese werden ebenfalls in der Jahreshauptversammlung auf 4 Jahre gewählt.

§ 17 Vertrauensleute

(Der §17 ist in der Neufassung vom 12.03.2002 entfallen.)

§ 18 Hauptversammlung

In jedem Jahr ist mindestens eine Hauptversammlung abzuhalten. In dieser hat der Vorstand über die Tätigkeit und Verwaltung des Vereins und über die Beschlüsse des Ausschusses zu berichten. Der Kassier legt die von zwei Prüfern vorgeprüfte Jahresrechnung vor. Die Hauptversammlung gilt als ordnungsmäßig einberufen, wenn sie spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstag in der Bienenpflege unter Angabe der Tagesordnung oder in der örtlichen Tagespresse bekanntgemacht wird.

Die Abstimmung in der Versammlung findet mit einfacher Stimmenmehrheit statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsmäßig einberufen wurde und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Hauptversammlung nun ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

§ 19 Wahlen

Die Organe des Vereins werden von der Hauptversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wird kein Einspruch erhoben, kann auch offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahlen finden im Turnus von 2 Jahren statt.

Gruppe A: 1. Vorsitzender und Schriftführer
sowie 3 Ausschussmitglieder

Gruppe B: 2. Vorsitzender und Kassier
sowie 2 Ausschussmitglieder

§ 20 Amtsenthebung

Aus wichtigen Gründen kann der Ausschuss ein Mitglied des Ausschusses seines Amtes vorläufig entheben, wozu in geheimer Abstimmung eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Hauptversammlung hat über die Amtsenthebung endgültig zu entscheiden.

§ 21 Änderung der Satzung

Zur Satzungsänderung sind zwei Drittel der Stimmen der bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. Oktober 1983 angenommen und ist somit rechtskräftig.

In dieser Ausgabe sind alle Satzungsänderungen bis 12.03.2002 enthalten.